

KTE Projektmappe ANÜ - Bieterfragen

INFORMATIONEN FÜR BIETER

ID	Antwortdatum	Frageinhalt	Antwort
1	14.10.2026	Gemäß der Leistungsbeschreibung, Seite 2, muss die Tauglichkeit nach G26.2 spätestens zum Leistungsbeginn vorliegen. Unter „Eignungskriterien“, Position 17, soll hingegen bestätigt werden, dass der Bieter über entsprechend geeignetes Personal verfügt. Könnten Sie uns bitte mitteilen, ob der Nachweis bereits mit dem Angebot eingereicht werden muss oder erst zum Leistungsbeginn?	Wir stellen hiermit klar, dass der tatsächliche ärztliche Tauglichkeitsnachweis (Bescheinigungen nach G26.2) erst zum Leistungsbeginn vorliegen muss. Mit dem Angebot einzureichen sind zwingend: 1. Die Bestätigung (per Kreuz) im Rahmen der Eignungskriterien, dass das eingesetzte Personal zum Leistungsbeginn über die erforderliche Tauglichkeit verfügen wird. 2. Eine Eigenerklärung als separate Anlage („Aufstellung“) mit dem Namen des für die Leistungserbringung vorgesehenen Personals sowie der Erklärung, dass der Bieter die Verantwortung dafür übernimmt, dass das vorgesehene Personal zum Leistungsbeginn über die erforderliche Tauglichkeit verfügt. Fehlende, unvollständige oder ungültige Angaben in dieser Aufstellung sowie eine fehlende Bestätigung bei Angebotsabgabe führen zum Ausschluss. Die physischen Tauglichkeitsbescheinigungen selbst müssen dem Angebot jedoch noch nicht beigelegt werden.
2			
3			